Petitionsausschuss

**Aktenzeichen: Pet 2-21-15-8271-008231**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Die Petentin fordert eine Übernahme der erstattungsfähigen Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung auch bei privatärztlichen Rechnungen.
Nach Ansicht der Petentin seien als gesetzlich Versicherter Termine bei Fachärzten immer schwerer zu bekommen und vom Umfang her eingeschränkt. Wenn die Behandlung schneller und effektiver in einer privaten Arztpraxis erfolgen könne und der Patient bereit sei, die Mehrkosten zu übernehmen, solle zumindest der gesetzliche Anteil übernommen werden.
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 149 Mitzeichner fand und in 27 Beiträgen diskutiert wurde.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:
Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben grundsätzlich Anspruch auf eine Krankenbehandlung (vgl. § 27 Absatz 1 Fünftes Buch Sozial-gesetzbuch SGB V), die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizini¬schen Erkenntnisse entspricht und den medizinischen Fortschritt berücksich¬tigt (vgl. §§ 2 Absatz 1, 12 Absatz 1 SGB V) sowie auf Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (vgl. §§ 25, 26 SGB V).

Die Leistungen der GKV werden grundsätzlich nach dem Sachleistungsprinzip erbracht (§ 2 Absatz 2 SGB V). In Abweichung davon können Versicherte in Ausnahmefällen jedoch auch von dem Prinzip der Kostenerstattung Gebrauch machen. Diese Ausnahmefälle richten sich im SGB V nach § 13.
Ein Anspruch nach § 13 Absatz 3 SGB V setzt etwa voraus, dass die Kasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte (§ 13 Absatz 3 Satz 1, Alt. 1 SGB V). Unaufschiebbar ist eine Leistung vor allem bei Notfällen (iSd § 76 Absatz 1 Satz 2 SGB V) und somit dann, wenn die Behandlung durch einen Vertragsarzt nicht möglich oder nicht zumutbar und der Versicherte da¬her auf die Hilfe eines Nichtvertragsarztes angewiesen ist (vgl. BSG NJW 1972, 2244). Eine Unaufschiebbarkeit ist weiter häufig auch dann zu bejahen, wenn so lange gewartet wird, bis eine Eilbedürftigkeit eingetreten ist (vgl. BSGE 73, 271, 287).
Gerichtet ist der Anspruch nach § 13 Absatz 3 SGB V auf eine Erstattung sämt¬licher bei der Beschaffung der Leistung entstandener Kosten.
Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen spezifischen parlamentarischen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit, denn es existieren bereits entsprechende Mechanismen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen wurde.